

-ENTWURF-

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel

zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

im Rahmen des Haus- und Hofbegrünungsprogrammes
der hessischen Klimarichtlinie

innerhalb des Fördergebiets
„Rothenditmold und Schillerviertel“

19. September 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlage
2. Ziel der Förderung
3. Antragsberechtigt / Fördergebiet
4. Fördergegenstand
 - 4.1. Dachbegrünung
 - 4.2. Fassadenbegrünung
 - 4.3. Entsiegelung von Hofflächen
 - 4.4. Nicht-förderfähige Maßnahmen
5. Förderbedingungen
6. Art und Höhe der Förderung
7. Antragstellung & Bewilligung
8. Durchführung & Auszahlung
9. Sonstige Bestimmungen
 - 9.1. Öffentlichkeitsarbeit
 - 9.2. Rückforderung von Fördermitteln
10. Haftungsausschluss
11. Inkrafttreten

Anlagen

1. Lageplan Fördergebiet „Rothenditmold und Schillerviertel“
2. Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen

1. Grundlage

Das Land Hessen fördert über seine Klimarichtlinie vielfältige Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte in Städten und Gemeinden. Kürzlich wurde auch die Haus- und Hofbegrünung als wichtiger Beitrag zur Klimaanpassung in diese Förderung aufgenommen. Begrünung in der Stadt, sowie die damit einhergehende Entsiegelung, können überhitzte Stadtbereiche entlasten, indem sie durch Verdunstung kühlt, beschattet und frische Luft spendet. Die Förderung ist für klimatisch belastete Stadtgebiete vorgesehen, in denen der städtische Wärmeinseleffekt bereits deutlich spürbar ist. Der Stadtteil Rothenditmold, sowie das Schillerviertel im Innenstadtbereich sind durch z.T. dichte Wohnblockbebauung und große Industriegebiete (Rothenditmold) ein solcher Überhitzungsbereich. Die Stadt Kassel möchte daher die Entsiegelung und Begrünung in diesem Gebiet fördern, um die bioklimatische Situation zu verbessern.

2. Ziel der Förderung

-bioklimatische Entlastung und grünes Wohnen in Rothenditmold-

Die Begrünung von Dächern, Fassaden und Hofflächen ist ein wesentlicher Baustein, um in überwärmten Stadtstrukturen neue Grünflächen zu entwickeln und so einen Beitrag zur Klimaverbesserung und zur Steigerung der Biodiversität zu leisten. Die Hitzebelastung wird dadurch verringert, die Staubbindung verbessert und die Luftfeuchtigkeit erhöht. Die Zwischenspeicherung von Regenwasser entlastet die Kanäle. Zudem können Dachgärten, begrünte Fassaden und begrünte Innenhöfe das Wohnumfeld attraktiver machen und die Lebensqualität verbessern. Die Begrünungsmaßnahmen bieten zahlreiche Vorteile sowohl für Eigentümer als auch für die Allgemeinheit.

Mit der Förderung möchte die Stadt Kassel den nach Ziffer 3 berechtigten Personenkreis für die Begrünung ihrer Dächer, Fassaden und Hofflächen motivieren und sie dabei auch finanziell unterstützen.

3. Antragsberechtigt / Fördergebiet

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts und zwar Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden. Die selbst genutzten oder vermieteten Gebäude, Anlagen und Grundstücke müssen im Fördergebiet „Rothenditmold und Schillerviertel“ liegen. Die Begrenzung des o.g. Geltungsbereiches ist im beigefügten Lageplan, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Ausführungsrichtlinie ist, dargestellt. Diese Ausführungsrichtlinie tritt vorbehaltlich der Förderzusage durch das Land Hessen in Kraft.

4. Fördergegenstand

4.1. Dachbegrünung

Gefördert werden:

- alle Baukosten, die im Zusammenhang mit der Maßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen und für die Begrünung und Nutzung erforderlich sind,
- Schaffen und Verbessern von Zugängen, wenn es im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme steht und nicht als alleiniger Fördergegenstand beantragt wird,
- Hochbeete, dauerhafte Pflanzkübel,
- die Begrünung baulicher Anlagen mit einer Mindestschichtdicke von 8 cm; ausnahmsweise können auch leichtere Begrünungssysteme zugelassen werden, wenn die statischen Voraussetzungen nicht ausreichend sind. Für intensive Begrünungen werden Pflanzgefäße und Einfassungen mit der entsprechenden Bepflanzung gefördert. Im Förderumfang enthalten sind auch die Kosten für
 - Trennstreifen und Sicherheitsvorrichtungen,
 - Pergolen,
 - die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
 - Analysen,
 - Fertigstellungspflege gem. DIN 18320.

4.2. Fassadenbegrünung

Gefördert werden bodengebundene und wandgebundene Fassadenbegrünung. Dazu gehören:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch, Erstellung von Pflanzbeeten, Analysen),
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme inkl. automatische Bewässerung und notwendige technische Vorrichtungen für Errichtung und Pflege,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen,
- die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
- Fertigstellungspflege gem. DIN 18320

4.3. Entsiegelung von Hofflächen

Gefördert werden:

- vorbereitende Maßnahmen (z.B. Analysen, der genehmigungsfreie bzw. der genehmigte Abbruch von Mauern, Zäunen und Gebäuden),
- Entfernen von versiegelnden Bodenbelägen, Bodenaufbereitung bzw. Bodenaustausch,
- Herstellung von wasserdurchlässigen Flächen (Fugen- / Drainpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, etc.),

- Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,
- Rankhilfen und Pergolen,
- Schaffen und Verbessern von Zugängen, wenn es im Zusammenhang mit der Gesamtmaßnahme steht und nicht als alleiniger Fördergegenstand beantragt wird,
- Hochbeete, dauerhafte Pflanzkübel,
- die erforderliche Planung (Architekten- und Ingenieurleistungen),
- Fertigstellungspflege gem. DIN 18320.

Mindestens 20 % der entsiegelten Fläche soll als offene Vegetationsfläche verbleiben.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sollen die Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.

4.4. Nicht-förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Kosten für die Herstellung von großflächigen, versiegelten Dachterrassen- und Wegebeflägen,
- Kosten für Fassadensanierung,
- Kosten für die statische Aufwertung der Konstruktion,
- Dachbegrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen,
- die Herstellung von Unterständen,
- aufwändige gärtnerische Anlagen wie Skulpturen, Brunnen und Ähnliches,
- Technische Anlagen, die nicht im Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- Herstellung von beweglichem Mobiliar, ausgenommen dauerhafte Pflanzkübel,
- Beleuchtung,
- Eigenleistungen (Stunden),
- Pflegemaßnahmen nach Fertigstellung,
- Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind.

5. Förderbedingungen

- (1) Eine Förderung der genannten Maßnahmen ist nur möglich, sofern dafür keine entgegenstehenden Rechtsvorschriften oder Auflagen existieren (bspw. Festsetzungen eines Bebauungsplanes, Vorgaben des Denkmalschutzes) und/oder keine sonstigen öffentlichen Belange entgegenstehen (bspw. Erscheinungsbild, Funktionalität, Freihaltung Verkehrsraum).
- (2) Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrerer Innenhöfe sinnvoll sein.
- (3) Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
- (4) Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und des Daches der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 HDSchG. Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.
- (5) Die Bewilligung einer Maßnahme mittels Zuwendung ersetzt keine Genehmigung, insbesondere keine erforderliche Baugenehmigung oder Maßnahmen, die aufgrund rechtlicher Vorgaben wie z.B. städtischer Satzungen (Bebauungspläne etc.) oder denkmalschutzrechtlicher Vorschriften erforderlich sind.
- (6) Gefördert werden ausschließlich Maßnahmen an rechtmäßigen baulichen Anlagen.
- (7) Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Grundstücks, des Gebietes oder der Fläche wesentlich und nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.
- (8) Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
- (9) Der Zuschuss wird nur für ein Investitionsvorhaben gewährt, das innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung durchgeführt wird. Kann das im Vertrag enthaltene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist rechtzeitig bei der bewilligenden Stelle ein schriftlich begründeter Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen, um die Bereitstellung der Mittel über den vereinbarten Zeitraum hinaus gewährleisten zu können.
- (10) Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahmen sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit und Nachhaltigkeit der Maßnahme zu berücksichtigen.
- (11) Die Baumaßnahmen sind je nach Umfang durch einen Architekten / Landschaftsgärtner / Landschaftsarchitekten zu begleiten.

- (12) Die Flächen sind fachgerecht herzustellen. Die einschlägigen technisch-fachlichen Vorgaben, bspw. DIN-Normen und Richtlinien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (Dach- und Fassadenbegrünungs-Richtlinien), sind Maßstab für die Planung und die Umsetzung der Maßnahmen.
- (13) Die aktuelle Fassung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) ist Grundlage für die Vergabe der Bauleistungen.
- (14) Die dauerhafte fachgerechte Pflege und Unterhaltung der Flächen ist sicherzustellen, insbesondere ist dies in den ersten 12 Monaten nach Fertigstellung zu gewährleisten.
- (15) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht.
- (16) Die aktuelle Fassung der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen ist Grundlage für jede Förderung.
- (17) Die Zweckbindungsfrist beträgt 15 Jahre. In dieser Zeit muss die Maßnahme in einem der beabsichtigten Nutzung und dem beabsichtigten Zweck gemäß des jeweiligen Zuwendungsbescheides entsprechenden Zustand gehalten werden. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung.
- (18) Der/die Zuwendungsempfänger/-in verpflichtet sich, den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit, insbesondere im toxikologischen Sinne, durch die Verwendung schadstoffarmer und wieder verwertbarer – wenn möglich schadstofffreier – Baustoffe Rechnung zu tragen. Zudem verpflichtet er/sie sich, Rückbaumaterialien fachgerecht zu entsorgen. Der Nachweis ist mit Rechnungslegung zu erbringen.
- (19) Für den Fall eines Wechsels im Eigentum an dem Grundstück hat der/die Eigentümer/-in den/die Rechtsnachfolger/-in zu verpflichten, die ihm/ihr gegenüber der Stadt obliegenden Verpflichtungen zu übernehmen.
- (20) Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC oder FSC Standard zertifiziert werden.
- (21) Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Je 100 Quadratmeter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.
- (22) Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn
 - a. mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
 - b. der förderfähige Teil der Maßnahme gleichzeitig aus anderen Förderprogrammen gefördert wird (Doppelförderung),
 - c. die beabsichtigte Gestaltung und Nutzung den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften widerspricht oder durch eine Veränderungssperre erfasst und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
 - d. die geplante Neugestaltung aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich ist oder sich der/die Antragssteller/-in gegenüber der Stadt Kassel schon zu deren Durchführung verpflichtet hat,

- e. vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze oder Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
- f. bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

6. Art und Höhe der Förderung

- (1) Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Begrünung von Innenhöfen
- (2) Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche.
 - a. Hofbegrünung und begleitende Maßnahmen (Entsiegelung): 50€/m², jedoch maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - b. Fassadenbegrünung: 50€/m², jedoch maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - c. Dachbegrünung: 25€/m² (extensiv) bzw. 50€/m² (intensiv), jedoch maximal 85% der zuwendungsfähigen Ausgaben
- (3) Eine Förderung (Anteilsfinanzierung) ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 5.000 Euro und höchstens 20.000 Euro ergibt.
- (4) Bei fachgerecht in Eigenleistung erbrachten Arbeiten sind - soweit sie nach Art und Umfang angemessen sind - die Materialkosten, die über Rechnungsbelege nachzuweisen sind, förderfähig.
- (5) Der maximale Förderbetrag wird aufgrund der Förderquote (siehe Absatz 2, maximal 85%) als Anteil des voraussichtlichen förderfähigen Ausgabenbetrages ermittelt. Der Förderbetrag wird vorläufig gewährt. Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Förderbetrag endgültig gewährt. Nach Abnahme der Maßnahmen berechnet die Stadt Kassel die endgültige Höhe des Förderbetrags nach den anrechenbaren und tatsächlich angefallenen Ausgaben der Maßnahme und setzt den Förderbetrag fest. Die Berechnung des Förderbetrags erfolgt durch Feststellung des tatsächlichen Ausgabenbetrages und Berechnung anhand der Förderquote. Ausgabenerhöhungen werden nicht gefördert, es sei denn, der Antragsteller weist nach, dass er sie nicht zu vertreten hat.

7. Antragstellung und Bewilligung

- (1) Im Vorfeld der Maßnahme erfolgt eine Erstberatung durch das Fördergebietsmanagement und das Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel. In dieser Beratung werden die Gestaltungsziele erarbeitet sowie die bautechnischen Erfordernisse geklärt. Gegebenenfalls wird der Abstimmungsbedarf mit anderen Fachämtern festgelegt.
- (2) Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den darin geforderten Unterlagen und Nachweisen beim Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel vollständig einzureichen.
- (3) Dem Antrag müssen zur Prüfung folgende Unterlagen beigelegt werden:
 - Antragsformular,
 - Fotos vom Ist-Zustand,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahmen (ggf. mit Planunterlagen),
 - Kostenberechnung durch einen (Landschafts-)Architekten oder mindestens drei Vergleichsangebote,
 - Eigentumsnachweis,
 - soweit erforderlich:
 - Nachweis zur qualifizierenden Begleitung,
 - Baugenehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Genehmigung,
 - Vertrag zur Inanspruchnahme öffentlicher Flächen (Sondernutzung/Gestattung),
- (4) Der/die Antragsberechtigte erklärt sich bereit, der Stadt Kassel bzw. deren Beauftragten die Besichtigung des Grundstücks und der aufstehenden Gebäude für Abnahme- und Dokumentationszwecke zu gestatten. Diese Erklärung gilt bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist.
- (5) Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt im Rahmen eines zwischen dem/der Antragssteller/-in und der Stadt Kassel abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages (Zuwendungsvereinbarung). Für diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Vertrag werden u.a. die Höhe des veranschlagten Zuschusses und der Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Der Zuschuss wird vorläufig gewährt.

8. Durchführung und Auszahlung

- (1) Erst wenn die Bewilligung erteilt und die Zuwendungsvereinbarung abgeschlossen wurde, kann mit der Maßnahme angefangen werden.
- (2) Die Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten ab Erteilung des Zuwendungsbescheides durchgeführt werden. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes kann in Einzelfällen genehmigt werden und muss spätestens drei Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der Stadt Kassel beantragt werden.
- (3) Auf Antrag kann die Stadt Kassel einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Bewilligung (vorzeitiger Baubeginn) zustimmen. Ein Anspruch auf Bewilligung des Zuschusses kann hieraus jedoch nicht abgeleitet werden.
- (4) Das zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme geltende Vergaberecht ist anzuwenden.
- (5) Der Abschluss der Arbeiten ist unverzüglich der Stadt Kassel anzuzeigen.
- (6) Nach Durchführung der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis (Sachbericht und zahlenmäßiger Nachweis) mit Bilddokumentation zu führen, der spätestens zwei Monate nach Abschluss der Arbeiten der Stadt Kassel vorzulegen ist. Diesem Verwendungsnachweis sind alle Vergleichsangebote, Rechnungen, Ausgabebelege und sonstige Zahlungsnachweise in Kopie beizufügen. Zusätzlich sind die Originalbelege leihweise zur Prüfung zur Verfügung zu stellen. Materialkosten sind durch Rechnungsbelege nachzuweisen.
- (7) Nach Überprüfung und Anerkennung der antragsgemäßen und fachgerechten Durchführung der Maßnahme sowie der Rechnungsbelege wird der Zuschuss endgültig festgelegt und ausgezahlt. Festgestellte Mängel müssen innerhalb einer angemessenen Frist entweder behoben werden. Andernfalls ist die Stadt Kassel dazu berechtigt, die Förderung entsprechend zu kürzen.
- (8) Zuständigen Vertreter/-innen der Stadt Kassel bzw. des Landes Hessen (als Fördermittelgeber) und ihrer jeweiligen Aufsichtsbehörden sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs ist die Möglichkeit einer Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung im Zeitraum der Bindefrist einzuräumen.
- (9) Aufgrund einer Mitfinanzierung des Projektes über Städtebaufördermittel haben die Zuschussempfänger/-innen sämtliche Belege von Beginn der Maßnahme an über einen Zeitraum von 15 Jahren aufzubewahren.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der/die Zuschussempfänger/-in hat während der Ausführungszeit der Maßnahme ein von der Stadt Kassel zur Verfügung gestelltes Werbebanner für das Anreizprogramm an geeigneter Stelle auf dem Grundstück / am Gebäude sichtbar für den Straßenraum anzubringen und nach Maßnahmenbeendigung der Stadt Kassel auszuhändigen.
- (2) Der/die Zuschussempfänger/-in muss nach Beendigung der Maßnahme eine ebenfalls bereitgestellte Plakette, die auf die Förderung durch das Programm hinweist, an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle des Grundstücks/Gebäudes befestigen.
- (3) Der/die Zuschussempfänger/-in stimmt zu, dass die Stadt Kassel Fotos der Maßnahme aufnehmen und für ihre Öffentlichkeitsarbeit verwenden darf.
- (4) Im Falle mehrerer Nutzender müssen alle Personen, denen die Fläche zur Nutzung zur Verfügung steht, darüber informiert werden, dass die Maßnahme abgeschlossen wurde und ab sofort genutzt werden kann. Dies hat durch eine Veranstaltung (z.B. Gartenfest) mit Einladung aller Mietparteien bzw. Eigentümer zu erfolgen. Falls eine Veranstaltung (z.B. aufgrund von Hygienevorschriften) nicht möglich ist, müssen alle o.g. Personen schriftlich informiert werden.

9.2. Rückforderung von Fördermitteln

- (1) Die Fördermittel sind rückzahlungspflichtig, wenn Bedingungen eintreten, die zur Auflösung Zuwendungsvereinbarung führen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn es zu nachträglichen Ermäßigungen oder einer Änderung der Finanzierung kommt, wenn der Beantragung unrichtige Angaben zugrunde liegen, wenn Fördermittel unzumutbar verwendet werden oder wenn gegen andere öffentlich-rechtliche-Vorschriften verstoßen wird.
- (2) Im Falle eines Verstoßes gegen diese Ausführungsbestimmungen, gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, die im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zu berücksichtigen sind (insbesondere die Baugenehmigung oder die Zustimmung der Denkmalbehörde), bei erheblichen Mängeln in der Ausführung, die nach entsprechender Fristsetzung nicht beseitigt worden sind, oder bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben (z.B. Nichtbenennung einer Mehrfachbeantragung von Fördermitteln) sowie bei der nicht fristgemäßen Durchführung und Abrechnung der Maßnahme erlischt der Anspruch auf die Fördermittel. Bereits ausgezahlte Beträge können zurückgefordert werden. Sie werden mit der Rückzahlungsforderung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit jährlich 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

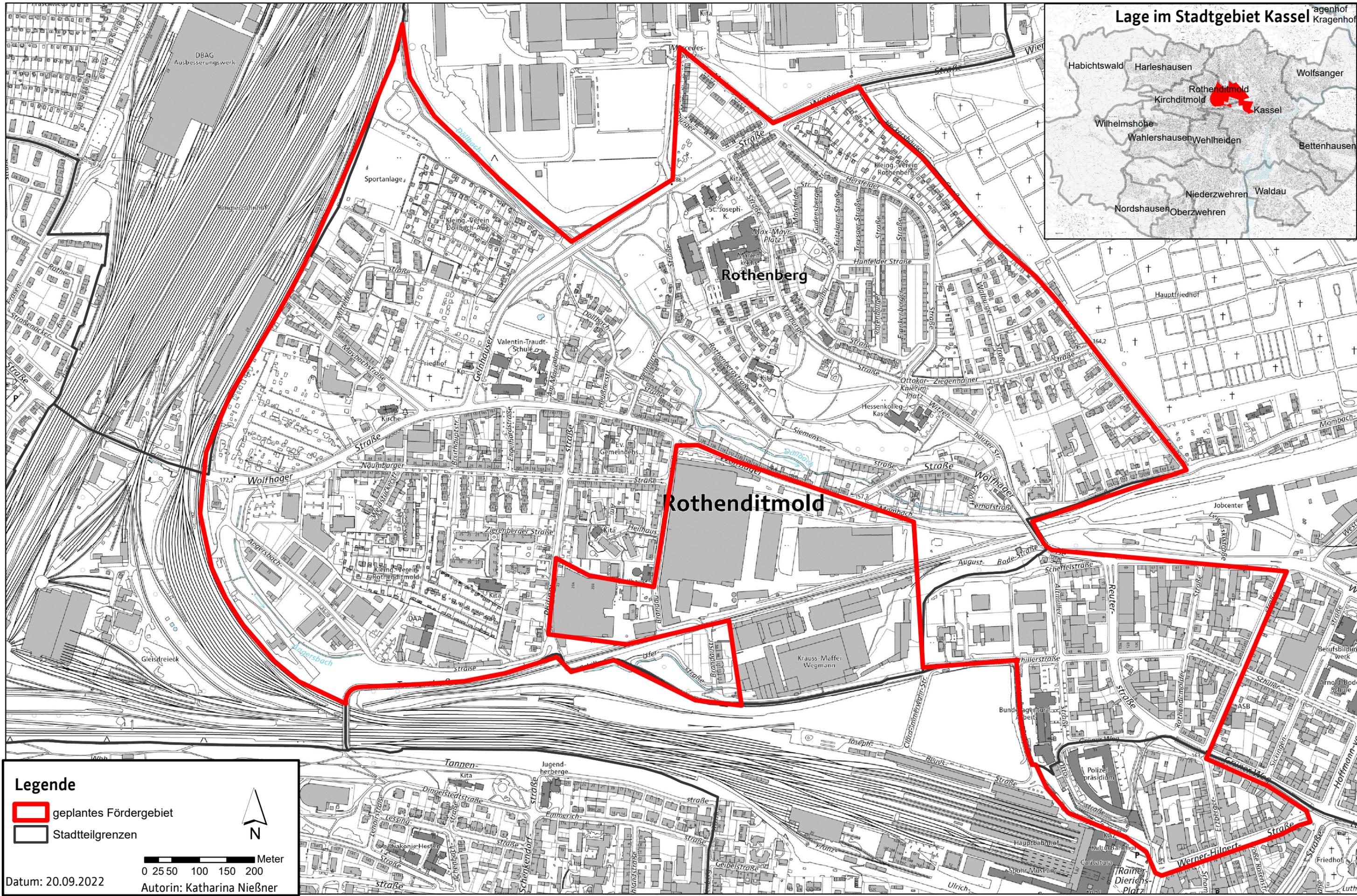
10. Haftungsausschluss

- (1) Die Stadt Kassel haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen. Im Übrigen haften die Stadt Kassel und die Personen, derer sich die Stadt Kassel zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bedient, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.
- (3) Die Verantwortung für die konstruktiv-technische Prüfung der Maßnahme, deren Eignung (z.B. Dichtigkeit, Fassadenschutz) und deren statische Voraussetzungen (Belastbarkeit der zu begründenden Anlage) liegt bei der Antragstellenden.

11. Inkrafttreten

Diese Ausführungsrichtlinie tritt vorbehaltlich der Förderzusage im Rahmen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen (Teil II Nr. 6) zum XX.XX.20XX in Kraft und endet mit der Aufhebung des Fördergebietes „Rothenditmold und Schillerviertel“.

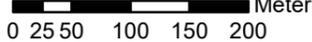
Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel



Legende

-  geplantes Fördergebiet
-  Stadtteilgrenzen

 N

 Meter
0 25 50 100 150 200

Datum: 20.09.2022
Autorin: Katharina Nießner

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

- ENTWURF - Zuwendungsvereinbarung

im Rahmen des Förderprogramms „Grün in Rothenditmold“ über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen

Zwischen der

Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel

- Stadt -

und dem/der

Eigentümer/-in / Eigentümergemeinschaft / Erbbauberechtigte/-r / Genossenschaft

- vertreten durch

Anschrift

- Antragsteller/-in -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Im Jahr 2019 hat die Stadt Kassel das Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel beschlossen. Das Konzept sieht unter anderem Begrünung als elementare Maßnahme zur Abmilderung von Klimawandelfolgen (wie Hitze und Überschwemmungen) im Stadtgebiet vor. Ein erheblicher Teil des Stadtgebietes ist im Privatbesitz. Um eine klimawirksame Veränderung zu bewirken, werden Begrünung und Entsiegelung sowohl im privaten als auch im öffentlichen Raum benötigt. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz unterstützt über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung kommunaler Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte sowie kommunaler Informationsinitiativen auch die Förderung von Begrünungsmaßnahmen für Private. Über diese Richtlinie stehen der Stadt nun Fördermittel zur Weiterleitung an Antragsteller/-innen Zuschüsse (Projektförderung) zur Verfügung, zuletzt durch Bescheid (wird ergänzt) vom TT. Monat Jahr. Zur weiteren Umsetzung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel am TT. Monat Jahr die Förderung „Grün in die Mitte – Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung (Rothenditmold)“ erlassen. In Kenntnis all dessen und auf Grundlage des jeweils geltenden Zuwendungsbescheides schließen die Beteiligten nachstehenden Zuwendungsvertrag.

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich am Objekt **Anschrift**, die beantragten Maßnahmen durchzuführen und die Fördervoraussetzungen bindend einzuhalten. Die Maßnahme erfolgt gemäß Ausführungsbestimmungen der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofflächen (Anlage A) innerhalb des Fördergebietes, die wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Der/die Antragsteller/-in erkennt alle sich aus der Ausführungsbestimmungen der Stadt Kassel in der jeweils geltenden Fassung daraus abzuleitenden Pflichten und Haftungseinschränkungen an.
- (2) Die Stadt verpflichtet sich, die im Rahmen des Förderprogramms über die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen, 85 % der förderfähigen Ausgaben und max. Fördersumme bis zu 20.000 EUR, weiterzuleiten.
- (3) Die Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen in ihrer jeweils gültigen Fassung ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung (siehe Anlage B).
- (4) Denkmalrechtliche Genehmigung (**soweit erforderlich**)
- (5) Baugenehmigung (**soweit erforderlich**)
- (6) Grunddaten:
 1. Antragsteller/-in: **Name und Anschrift**
Grundstück: **Anschrift Maßnahme**

Gemarkung: Kassel, **Flur XX, Flurstück XX**
 2. Das zu begrünende Gebäude bzw. Grundstück
 ist ein Kulturdenkmal nach HDSchG
 ist Teil einer Gesamtanlage nach HDSchG (Ensembleschutz)
 3. Vorliegende Genehmigungen (**soweit erforderlich**)
 Denkmalrechtliche Genehmigung vom XX.XX.XXXX liegt vor
 Baugenehmigung vom **XX.XX.XXXX** liegt vor
 4. Zustimmung der Nachbarschaft oder Zustimmung der Stadt Kassel (bei Inanspruchnahme angrenzender Grundstücke oder öffentlicher Flächen)
 5. Ausführungszeitraum
Beginn der Maßnahmen: ab Vertragsabschluss oder ab
 - Fertigstellungstermin/Abschluss der Maßnahmen bis: **XX.XX.XXXX**

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

6. Ausgaben und Finanzierung	
Voraussichtliche förderfähige Ausgaben	XXXXXX,00 EUR
Förderbetrag 85% der voraussichtlichen	
förderfähigen Ausgaben (Obergrenze 20.000 EUR)	XXXXXX,00 EUR
voraussichtlicher Vorsteuerabzug nach § 15 UStG	XXXXXX,00 EUR

7. Bankkonto des Antragstellers/der Antragstellerin:

IBAN:

BIC:

Institut:

§ 2 Maßnahmenumfang

Die Begrünungs- bzw. Entsiegelungsmaßnahme umfasst das Objekt, **Anschrift**

Vorhabenbeschreibung laut Antrag bzw. Darstellung der förderfähigen Maßnahmen gemäß Vorprüfung

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

§ 3 Durchführung

- (1) Die Durchführung der Maßnahme erfolgt in Eigenverantwortung des/der Antragstellers/-in. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die erforderliche Abstimmung und Koordination mit den Behörden herbeizuführen und gegenüber der Stadt und dem von der Stadt beauftragten Fördergebietsmanagement Auskunft über den Stand der Maßnahmen zu geben.
- (2) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, alle mit der Durchführung der Maßnahme erforderlichen Abstimmungen und Anträge rechtzeitig vorzunehmen. Die für die Umsetzung erforderlichen Anträge sind von dem Antragsteller/ der Antragstellerin fristgerecht zu stellen.
- (3) Sollten sich im Verlauf des Bauablaufs gravierende Änderungen ergeben, ist dies innerhalb des vorgegebenen Kostenrahmens nach § 4 Absatz 1 der Vereinbarung grundsätzlich möglich, sofern die Änderungen mit der Stadt abgestimmt werden und die Fördervoraussetzungen weiterhin erfüllt sind.
- (4) Die Vergabe der Bauleistungen und sonstigen Leistungen hat unter Beachtung der für das Land Hessen und seine Kommunen geltenden einschlägigen vergabe- und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen, insbesondere dem GWB und dem HVTG.
- (5) Die Stadt behält sich bzw. den von ihr Beauftragten vor, jederzeit unangemeldet den baulichen Fortschritt zu überprüfen.

§ 4 Kosten, Finanzierung und Auszahlung

- (1) Für die Durchführung der Begrünungsmaßnahme werden gemäß vorliegender Kostenaufstellung, erstellt durch den/die Antragsteller/-in, Gesamtkosten in Höhe von **XX.XXX,00 €** (einschließlich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe, derzeit 19 %) veranschlagt.
- (2) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, sämtliche Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme (§ 3 der Vereinbarung) entstehen, zu tragen.
- (3) Die Stadt stellt eine Zuwendung von 85% der als förderfähig anerkannten Kosten, höchstens aber 20.000 € pro Grundstück in Aussicht.
- (4) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die fachlich geprüften und verbuchten Rechnungen in einer Übersicht zusammenzustellen und beim von der Stadt beauftragten Fördergebietsmanagement einzureichen.
- (5) Nach Abschluss der Maßnahmen wird der Förderbetrag endgültig gewährt. Der endgültige Förderbetrag wird durch die Stadt Kassel nach den anrechenbaren und tatsächlich angefallenen Ausgaben der Maßnahme berechnen, festgesetzt und nach Fertigstellung und Abnahme der Maßnahme ausgezahlt. Die Prüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme und der eingereichten Rechnungen wird durch das von der Stadt beauftragte Fördergebietsmanagement vorgenommen.

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

§ 5 Zweckbindung und Zweckbindungsfrist

Die Fördermittel dürfen nur für die in § 2 beschriebenen Maßnahmen und entsprechende Ausgaben nach dem Antrag der Begünstigten vom __. _____. 20__ sowie nach Maßgabe des beigefügten Finanzierungsplans vom __. _____. 20__ sowie gemäß den Einschränkungen und Konkretisierungen durch den jeweiligen Zuwendungsbescheid des Landes Hessen vom __. _____. 20__ und seinen Nebenbestimmungen sowie der Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofflächen verwendet und abgerechnet werden (Zweckbindung). Die Zweckbindung dauert fünfzehn Jahre (Zweckbindungsfrist) und beginnt mit Fertigstellung der Maßnahme. Bei Verstoß gegen die Zweckbindung und/oder Zweckbindungsfrist gilt § 8 Abs. 3 dieser Vereinbarung.

§ 6 Verwendung der Förderung

- (1) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- (2) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (auch Zuwendungen und Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Antragstellers/der Antragstellerin sind als Deckungsmittel ausschließlich für Ausgaben einzusetzen, die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.
- (3) Abtretung und Übertragung der Zuwendung oder einzelner Auszahlungsansprüche hieraus sind ausgeschlossen.
- (4) Die Verwendung der Zuwendung ist laufend, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, die Stadt über Umstände, die für die Durchführung der Vereinbarung von Bedeutung sind (z.B. zeitliche Verzögerung bei der Durchführung, Kostenänderungen), zu unterrichten, ihr auf Verlangen Auskunft über den Stand der Maßnahme zu geben und Einsicht in die Unterlagen zu gewähren.
- (2) Der/die Antragsteller/-in hat der Stadt unverzüglich schriftlich nach Abschluss der Arbeiten die vertragsgemäße Durchführung der ihr/ihm Maßnahme anzuzeigen. Der/die Antragsteller/-in verpflichtet sich, alle Rechnungen und Belege zu prüfen. Die Stadt ist berechtigt die vertragsgemäße Durchführung der Maßnahmen an Ort und Stelle sowie durch Einsichtnahme in Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu überprüfen und durch von ihr Beauftragte prüfen zu lassen. Dieses Recht steht ebenfalls dem Land Hessen, dem Hessischen Rechnungshof, dem Bundesrechnungshof und dem Europäischen Rechnungshof zu.

§ 8 Gewährleistung und Haftung

- (1) Der/die Antragsteller/-in steht für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinbarung ein.
- (2) Stellt die Stadt fest, dass die dem Antragsteller/der Antragstellerin obliegenden Maßnahmen nicht vollständig oder mangelhaft durchgeführt sind, kann sie Nachholung, Ergänzung oder Nachbesserung binnen angemessener Frist verlangen. Kommt der/die Antragsteller/-in dem Verlangen nicht fristgerecht nach, so gilt § 9 Abs. 1 der Vereinbarung.
- (3) Der/die Antragsteller/-in haftet für sein/ihr eigenes und das Verschulden der von ihm/ihr Beauftragten. Im Übrigen gilt § 10 der Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung.

§ 9 Kündigung, Rücktritt, Rückzahlung

- (1) Stadt und Antragsteller/-in sind jederzeit aus wichtigem Grund zur Kündigung berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen für die Vereinbarung oder die weiterzuleitende Zuwendung bei Vertragsschlusses nicht vorlagen oder nachträglich entfallen.
- (2) Darüber hinaus ist die Stadt zur Kündigung berechtigt, wenn
 - a) der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Antragstellers/der Antragstellerin zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - b) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - c) die Ausgaben sich nachträglich ermäßigt haben, sich die Deckungsmittel erhöht haben oder neue Deckungsmittel (z.B. weitere Eigen-/Drittmittel oder Einnahmen) hinzugetreten sind. Dabei reduziert sich der Zuwendungsbetrag bei Anteilfinanzierung anteilig mit den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers bzw. bei Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
 - d) Der/die Antragsteller/-in den sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist nachkommt, insbesondere den Verwendungsnachweis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder Auflagen nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt oder
 - e) die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet wird. Falls die Stadt nicht vom Vertrag zurücktritt, kann sie für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung Zinsen verlangen.
 - f) über das Vermögen des/der Antragsteller/in das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder dieser Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist.
- (3) Bei Kündigung hat der/die Antragsteller/in unverzüglich alle bis dahin erhaltenen Zuwendungen zu erstatten, über das erreichte Arbeitsergebnis Bericht zu erstellen und Nachweis über die entstandenen Ausgaben zu erbringen. Die Stadt behält sich vor weitere Unterlagen anzufordern.
- (4) Erstattungsansprüche sind mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Bekanntgabe, Zustellung oder Eingang des Rückforderungsbegehrens zu verzinsen.

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

-
- (5) Mit Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der/die Antragsteller/in der Stadt einen Abschlussbericht vorzulegen, aus dem sich Zweckerreichung und Mitteleinsatz ergeben.

§ 10 Vertragsbestandteile und sonstige Vereinbarungen

(wird ggfs. nach Erhalt des Zuwendungsbescheides entsprechend ergänzt)

- (1) Die Anlagen A bis E sind Bestandteil dieses Zuwendungsvertrages und gelten entsprechend für das Verhältnis von Stadt und Antragsteller/-in.
- (2) Fernerhin gelten die folgenden Bestimmungen:
- a) Der/die Antragsteller/-in ist verpflichtet unverzüglich der Stadt anzuzeigen, wenn
- er/sie nach Vorlage des Finanzierungsplans und/oder des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn sie ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - der Verwendungszweck nicht oder nicht mit der Zuwendung erreicht werden kann,
 - die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von sechs Wochen verbraucht werden können,
 - ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder das ihrer Gesellschafter, Geschäftsführer oder Organe beantragt oder eröffnet wird.
- b) Die Mittelverwendung ist der Stadt innerhalb der Frist des § 6 Absatz 4 nachzuweisen.
- Der Verwendungsnachweis besteht aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Nachweisung. Er ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. In dem sachlichen Bericht sind, insbesondere die Durchführung der Arbeiten oder Aufgaben und der erzielte Erfolg darzustellen. In der zahlenmäßigen Nachweisung hat der Empfänger alle Einnahmen für die geförderte Maßnahme (z.B. Eigenmittel, Mittel des Fachverbandes, Landes, Bundes oder sonstiger Dritter, Spenden) einzeln aufzuführen. Dasselbe gilt für alle Ausgaben entsprechend dem Finanzierungsplan. Aus der Nachweisung müssen Empfänger, Zahlungsgrund und (Teil-) Betrag zu ersehen sein. Die Belege über Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Zahlungsbeweise sind beizufügen.
 - Für den Verwendungsnachweis wird dem Antragsteller vom Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel durch das Fördergebietsmanagement ein Vordruck ausgehändigt. Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis muss von einem hierzu Befugten rechnerisch festgestellt sein. Sofern der/die Antragsteller/in über eine Prüfeinrichtung (z.B. Buchhaltung, Steuerberater) verfügt, ist der zahlenmäßige Verwendungsnachweis von dieser Einrichtung zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist auf dem Verwendungsnachweis zu vermerken und zu bescheinigen. Ergänzend zum zahlenmäßigen Teil des Verwendungsnachweises sind auch die nicht im Rahmen dieses Zuwendungsvertrages bezuschussten, sondern von dem Antragsteller/der Antragstellerin oder einem Dritten finanzierten und dem Vorhaben zuzuordnenden zuwendungsfähigen Ausgaben und ihre Finanzierung nachzuweisen.

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

- Sämtliche Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege eine eindeutige Maßnahmenzuordnung enthalten. Der/die Antragsteller/-in hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen zehn Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss einer ordnungsmäßigen Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
 - c) Bei Veröffentlichungen und Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit z.B. für Präsentations-, Messe- und / oder Internetauftritte oder andere sind das Logo des Bundes, des Landes Hessen und das der Stadt mit dem Zusatz „Gefördert von“ gut sichtbar anzubringen.
 - d) Der/die Antragsteller/-in ist mit der Datenerhebung, -verarbeitung und -weiterleitung i.S.d. des Datenschutzblatt (Anlage C) einverstanden und stellt auch die dort vorausgesetzte Kenntnis bei den betroffenen Dritten sicher.
 - e) Der/die Antragsteller/-in willigt hiermit ausdrücklich die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung persönlicher freiwilliger Daten ein.
- (3) Die Kosten der geförderten Maßnahme darf der/die Antragsteller/-in weder ganz noch teilweise und weder direkt noch indirekt auf etwaige Mieter oder Pächter umlegen.

§ 11 Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird mit der Unterzeichnung wirksam.
- (2) Für den Fall einer Übertragung des dinglichen Rechts am Grundstück vor Abschluss der Maßnahme oder innerhalb der in § 5 genannten Zweckbindungsfrist verpflichtet sich der/die Antragsteller/-in, alle ihm/ihr gegenüber der Stadt nach dieser Vereinbarung obliegenden Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (3) Eine Zustimmung der Stadt Kassel zur Rechtsübertragung ist erforderlich.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit einer Bestimmung die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame und/oder nichtige Bestimmungen durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entspricht.

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

-
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, bei Änderung geltender Rechts- und Verwaltungsvorschriften die hiervon betroffenen Vertragsbestimmungen den geänderten Verhältnissen anzupassen.
 - (4) Gerichtsstand ist Kassel.

für die Stadt

für den/die Antragsteller/-in

Kassel, den

Kassel, den

Anlagen:

- A. „Grün in Rothenditmold“ - Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung vom _____._____ 202_
- B. Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung von kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten sowie von kommunalen Informationsinitiativen
- C. Datenschutzblatt des Umwelt- und Gartenamtes der Stadt Kassel
- D. Förderantrag vom (Datum wird nach Zusage eingefügt) mit Finanzierungsplan vom (Datum wird nach Zusage eingefügt)
- E. weitere vorhabenabhängige Unterlagen

Fördergebiet Rothenditmold und Schillerviertel

„Grün in Rothenditmold“

Ausführungsrichtlinie der Stadt Kassel zur Förderung von Dach-, Fassaden- und Hofbegrünung

Starick
(-67-)

Gerhold
(- 674 -)

Name wird eingefügt
- Fördergebietsmanagement -

- 2. - 671 -
- 3. - 670 -
- 4. - Fördergebietsmanagement
- 5. - 674 - z. d. A.

Platz für Logos des Fördergebers sowie der Stadt Kassel

Information zum Datenschutz bei Erhebung Ihrer Daten im Umwelt- und Gartenamt der Stadt Kassel

Wir möchten Sie hiermit darüber informieren, welche personenbezogenen Daten wir von Ihnen und über Sie erheben, wofür diese benötigt und wie sie bei uns verarbeitet werden. Außerdem informieren wir Sie über Ihre Rechte nach geltendem Datenschutzrecht.

Um Ihre Nachrichten, Anfragen, Schreiben und Anträge wie zum Beispiel

- Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
- Beratungsleistungen im Rahmen des Förderangebotes „Grün in Rothenditmold“
- Anfragen zur Fördermöglichkeiten und Besichtigungstermine

bearbeiten zu können, erfassen und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen. Das bedeutet, dass wir die Daten von Ihnen erheben und dann z.B. speichern, nutzen, übermitteln oder löschen, sofern es für die Aufgabenerledigung erforderlich ist. In Beratungs- und Beteiligungsangelegenheiten und sonstigen freiwilligen Anliegen werden wir Ihre Einwilligung gesondert einholen.

Die Erhebung erfolgt u.a. durch Untersuchungen der Stadtverwaltung oder im Auftrag der Stadtverwaltung durch Dritte (z.B. Fördergebietsmanagement), durch eingehende Anfragen und durch zusätzliche informelle Beteiligungsformate im Sinne der stärkeren Einbeziehung der Öffentlichkeit und Förderung der Transparenz gegenüber Bürgerinnen und Bürgern (z.B. Ortsbeiratssitzungen, Informationsveranstaltungen etc.).

Ihre Daten werden auf der Grundlage von Artikel 6 Abs. 1 Buchst. a und b der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Verbindung mit § 3 des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) sowie der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten können weitergegeben werden an:

- Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung
- zur Aufgabenerledigung an andere städtische Ämter
- Dritte im Rahmen der zweckgebundenen Bearbeitung Ihres Antrages, z. B. Beauftragte der Gemeinde (Planungsbüros, Fördergebietsmanagement)
- Hessische Ministerien sowie der WIBank (bei Zuwendungsanträgen)

Ihre persönlichen Daten umfassen

- Name und Vorname
- Akademischer Grad
- Anschrift (Land, Postleitzahl, Straße Hausnummer und evtl. Zusatz)
- Bankdaten (IBAN/BIC; bei Zuwendungsanträgen)

Dabei werden, sofern für unsere Aufgabenerledigung erforderlich, auch unter anderem

- Telefon, Mobiltelefon, Faxnummer sowie Email-Adresse (freiwillige Angaben)

- Grundstücksdaten aus dem Kasseler Stadtinformationssystem
 - Grundstückseigentümerdaten
 - Gewerbeauskünfte
- eingeholt, erfasst und verarbeitet.

Die Aufbewahrungsfristen sind bei

- Antragstellung im Rahmen von Förderprogrammen 30 Jahre
- Beratungsleistungen im Rahmen der Förderung 2 Jahre

Sie haben grundsätzlich, soweit keine gesetzliche Vorschrift dem entgegensteht, das Recht auf

1. **Auskunft:** Sie können erfragen, welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben.

2. **Berichtigung:** Sie können unrichtige oder unvollständige Angaben korrigieren lassen.

3. **Löschung bzw. Einschränkung der Datenverarbeitung:** Sie können Ihre personenbezogenen Daten löschen oder die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken lassen.

4. **Widerspruch:** Sie können der Verarbeitung Ihrer Daten jederzeit widersprechen.

5. **Widerruf:** Sie können die freiwillig erteilte Einwilligung Ihre Daten zu speichern und zu verarbeiten, jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die bis zum Widerruf erfolgte Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten bleibt rechtmäßig.

6. **Beschwerde:** Sie können sich bei der Aufsichtsbehörde beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Diese Rechte finden Sie ausführlich in den Artikeln 15 bis 21 der DS-GVO.

Weitere Hinweise zum Datenschutz finden Sie im Internet unter www.datenschutz.kassel.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung
Magistrat der Stadt Kassel
Umwelt und Gartenamt
34112 Kassel
E-Mail: umwelt-gartenamt@kassel.de
Telefon: 0561 787-7005

Beauftragte Person für den Datenschutz
Magistrat der Stadt Kassel
Datenschutzbeauftragter
34112 Kassel
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kassel.de
Telefon: 0561 115

Aufsichtsbehörde als Beschwerdestelle
Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
Telefon: 0611 1408-0



Richtlinie

des Landes Hessen zur Förderung von
kommunalen Klimaschutz- und
Klimaanpassungsprojekten sowie von
kommunalen Informationsinitiativen

veröffentlicht im Staatsanzeiger des Landes Hessen
Nr. 38/2019, S. 873

**Integrierter
Klimaschutzplan
Hessen 2025**



Inhaltsverzeichnis

I.	Richtlinienübersicht	3
1	Ziel der Förderung	3
2	Inhalt der Richtlinie	3
3	Fördergebiet	4
4	Antragsberechtigte	4
5	Zuständige Stellen.....	4
II.	Einzelbestimmungen	5
1.	Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)	5
1.1	Zuwendungszweck	5
1.2	Antragsberechtigte	5
1.3	Gegenstand der Förderung	5
1.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	6
2.	Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)	7
2.1	Zuwendungszweck	7
2.2	Antragsberechtigte.....	7
2.3	Gegenstand der Förderung	7
2.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	8
3.	Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).....	10
3.1	Zuwendungszweck	10
3.2	Antragsberechtigte.....	10
3.3	Gegenstand der Förderung	10
3.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	11
3.5	Weitere Bestimmungen	12
4.	Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes	12
4.1	Zuwendungszweck.....	12
4.2	Antragsberechtigte.....	12
4.3	Gegenstand der Förderung	13
4.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung.....	13
4.5	Weitere Bestimmungen	14

5.	Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen	14
5.1	Zuwendungszweck	14
5.2	Antragsberechtigte	14
5.3	Gegenstand der Förderung	15
5.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung	16
5.5	Weitere Bestimmungen	17
6.	Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilien-eigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen	17
6.1	Zuwendungszweck	18
6.2	Antragsberechtigte, Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen	18
6.3	Gegenstand der Förderung	18
6.4	Art und Umfang, Höhe der Förderung	19
6.5	Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)	20
III.	Allgemeine Förderbestimmungen	22
IV.	Beihilferechtliche Einordnung	26
V.	Inkrafttreten/Außerkräftreten	27

I. Richtlinienübersicht

1 Ziel der Förderung

Durch die Förderung sollen im Rahmen dieser Richtlinie die klimapolitischen Ziele der Hessischen Landesregierung vorangetrieben werden. Dabei sollen für den Bereich Klimaschutz die Treibhausgasemissionen bis 2020 um 30 Prozent, bis 2025 um 40 Prozent und bis 2050 um mindestens 90 Prozent (Basisjahr 1990) vermindert werden. Dies entspricht in der ersten Phase bis 2025 einer jährlichen Minderungsquote von 1,3 Prozent. In der zweiten Phase bis 2050 wird eine Minderungsquote von 2 Prozent jährlich angestrebt. Die Ziele der Klimaanpassung dagegen sind vielfältig und qualitativ. Die hier verfolgten Strategien orientieren sich, neben dem Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen, auch an der Wichtigkeit des Schutzgutes. Als Orientierungspunkt wird dabei u. a. das Nicht-Verschlechterungsgebot zugrunde gelegt. Kommunen gehören zu den zentralen Akteuren sowohl zur Umsetzung von Klimaschutz- als auch der Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel. Effektive Maßnahmen können daher nur mit und in den Kommunen unter Beteiligung aller Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen sowie der örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände entwickelt und umgesetzt werden. Die Landesregierung unterstützt hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse sowie kommunale Unternehmen bei der Umsetzung von Maßnahmen, die diesen Zielen dienen.

2 Inhalt der Richtlinie

Diese Richtlinie regelt kommunale Förderangebote des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in den Bereichen Klimaschutz und Klimaanpassung.

Soweit eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie nicht möglich. Projektanträge, die aufgrund der Nichteinhaltung geforderter Umwelt- oder Qualitätsstandards nach anderen Förderprogrammen oder Richtlinien abgelehnt wurden, werden auch nach dieser Richtlinie nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht für das Investitionsprogramm der HESSENKASSE.

Teil I (Richtlinienübersicht) bestimmt Ziel und Inhalt der Richtlinie

Teil II (Einzelbestimmungen) regelt die Besonderen Bestimmungen für die einzelnen Förderatbestände:

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)
2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)
3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes
5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen
6. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

Teil III (Allgemeine Förderbestimmungen) regelt die grundsätzlich allgemeinen Förderbestimmungen für Projektförderungen nach dieser Richtlinie

3 Fördergebiet

Vorhaben werden entsprechend den programmspezifischen Einzelbestimmungen in Teil II im gesamten Landesgebiet gefördert.

4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen, deren Zusammenschlüsse und Zweckverbände sowie kommunale Unternehmen, sofern nicht in den Einzelregelungen in Teil II anderweitige Regelungen getroffen werden.

5 Zuständige Stellen

Zuständig für Fragen der Förderung nach dieser Richtlinie ist das

Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
(Ministerium)

Mainzer Straße 80

65189 Wiesbaden

Tel.: 0611 - 815-0

www.umwelt.hessen.de

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen als bewilligende Stelle zu richten, sofern nicht in Teil II davon abweichende Regelungen getroffen sind:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank)

Strahlenbergerstraße 11

63067 Offenbach

Tel.: 069 - 9132-03

www.wibank.de

II. Einzelbestimmungen

Die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen (Fördertatbestände) sind die Instrumente, mit denen das unter Teil I Nr. 1. beschriebene Ziel dieser Richtlinie erreicht werden soll.

1. Förderung investiver kommunaler Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen)

1.1 Zuwendungszweck

Der Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen Maßnahmen zur dauerhaften Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

1.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

1.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden investive kommunale Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestitionen), die - soweit vorhanden - über die jeweiligen gesetzlich geforderten Mindeststandards hinausgehen und die gesetzlich vorgegebenen Energiebedarfs- bzw. Umweltgrenzwerte unterschreiten. In diesem Sinne werden auch Ausgaben für die Einrichtung kommunaler Verleihsysteme von CO₂-armen Mobilitätssystemen sowie deren Anschaffung für den innerkommunalen Gebrauch gefördert. Hierunter fallen zum Beispiel (E-)Lastenfahräder u. ä.

Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Voraussetzungen für eine Förderung des Klimaschutzprojekts sind:

- die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil entweder eines bis zu fünf Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts, eines Klimaschutzteilkonzepts oder eines Aktionsplans im Rahmen des Bündnisses "Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen" oder
- die Klimaschutzmaßnahme ergibt sich aus der Energieeffizienzanalyse einer kommunalen Abwasserreinigungsanlage nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung der Erstellung von Energieanalysen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Abwasserbehandlungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung, wenn sie längerfristig angelegt ist und nicht zu den in der Energieeffizienzanalyse empfohlenen und nach der Verwaltungsvorschrift durchzuführenden Sofortmaßnahmen gehört und
- die Umsetzung des Klimaschutzprojekts führt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Reduzierung der Treibhausgasemissionen und
- die zur Umsetzung des Klimaschutzprojekts erforderlichen baulichen oder technischen Maßnahmen oder Installationen erfolgen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

1.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

1.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 1.4.3 in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune oder der Zweckverband, im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung von kommunalen Investitionsmaßnahmen im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 1.4.3 in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

1.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen einschließlich der Ausgaben für die Einrichtung kommunaler Verleihsysteme von CO₂-armen Mobilitätssystemen sowie deren Anschaffung für den interkommunalen Gebrauch (z. B. (E-)Lastenfahräder o. ä.) sowie Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- Entwicklung und Betrieb einer im Zusammenhang mit der Einrichtung der o. g. kommunalen Verleihsysteme erforderlichen App,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

1.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro.

2. Förderung kommunaler Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

2.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Initiierung und Verbreitung von kommunalen

Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

2.3 Gegenstand der Förderung

2.3.1 Gefördert werden die nachstehend aufgeführten investiven Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, die auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung geeignet sind, nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels zu führen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden insbesondere:

- Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),
- Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,
- Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,
- Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,
- Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit,
- Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser,
- Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen.

2.3.2 Gefördert wird die Erstellung von Studien und Analysen zur Feststellung des klimabedingten kommunalen Gefährdungspotenzials, wenn diese dazu beitragen, Maßnahmen zu identifizieren, die zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,
- Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindssystemen

sowie die Identifikation von klimarelevanten Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen,

- Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch diese Starkniederschläge.

2.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

2.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 2.4.3 in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune oder der Zweckverband, im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 2.4.3 in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

2.4.2 Zuwendungsfähig sind für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen sowie für Installationen durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal, die unmittelbar der Projektumsetzung zuzuordnen sind.

Zuwendungsfähig sind für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2 Ausgaben für die Erstellung der Studien und Analysen durch nachweisbar qualifizierte externe Fachleute, die unmittelbar dem Förderprojekt zuzuordnen sind.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

2.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 und höchstens 100.000 Euro für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2 ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro für investive Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 und höchstens 100.000 Euro für Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.2.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen nach Teil II Nr. 2.3.1 oder 2.3.2 in jeweils einem Förderantrag ist möglich.

3. Förderung von kommunalen Pilot- und Demonstrationsvorhaben zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen)

3.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Entwicklung, Erprobung und Anwendung neuer Technologien, oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen (Klimaschutzmaßnahmen) oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels (Klimaanpassungsmaßnahmen).

3.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind die in Teil I Nr. 4 aufgeführten juristischen Personen.

3.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Pilot- und Demonstrationsprojekte, die in Hessen der erstmaligen Erprobung neuer Technologien oder Verfahren zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen oder zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels dienen bzw. die Möglichkeiten des kommerziellen Einsatzes neuer Technologien und Verfahren in beispielhaften und mustergültigen Anlagen unter Beweis stellen und Mängel beseitigen. Dies kann beispielsweise durch Einsatz eines Prototyps, eine neue Kombination bereits bekannter Technologien oder auch durch den erstmaligen Einsatz einer Technologie in einer hessischen Kommune erfolgen. Es werden interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und einen Projektverantwortlichen benennen.

Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaschutzmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Klimaschutzmaßnahme ist als kurz-, mittel- oder langfristig geeignetes kommunales Projekt Bestandteil eines bis zu fünf Jahre alten kommunalen Klimaschutzkonzepts bzw. Klimaschutzteilkonzepts und
- die Umsetzung der Klimaschutzmaßnahme lässt auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen um mindestens 70 Prozent erwarten und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen und Installationen zur Umsetzung des Klimaschutzvorhabens erfolgt durch hierfür nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

Voraussetzungen für eine Förderung von Klimaanpassungsmaßnahmen als Pilot- und Demonstrationsvorhaben sind:

- die Umsetzung der Klimaanpassungsmaßnahme muss auf der Grundlage einer fachtechnischen Prüfung zu einer dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und
- die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen auch für weitere Projekte in hessischen Kommunen anwendbar sein sowie
- die Ausführung von baulichen und technischen Maßnahmen sowie Installationen zur Umsetzung des Klimaanpassungsprojekts erfolgt durch nachweisbar qualifiziertes Fachpersonal.

3.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

3.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 3.4.3 in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverantwortliche Kommune oder der Zweckverband, im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 3.4.3 in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

3.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung des Förderzwecks erforderlichen Ausgaben. Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Sachausgaben für Investitionen und Installationen sowie für messtechnische Einrichtungen zur Erfolgskontrolle,
- Sachausgaben für die Dokumentation zur Projektdarstellung,
- Ausgaben für Aufträge an qualifiziertes externes Fachpersonal für die Umsetzung von baulichen, technischen, auch messtechnischen Maßnahmen und
- Ausgaben für Aufträge an Dritte zur Projektdarstellung.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie

- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

3.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 6.000 Euro und höchstens 250.000 Euro ergibt. Für Projekte von Zweckverbänden und kommunalen Unternehmen beträgt die Höchstgrenze der Zuwendung 200.000 Euro.

3.5 Weitere Bestimmungen

Der Antrag auf Förderung ist abweichend von Teil I Nr. 5 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen.

Das geförderte Projekt ist zu dokumentieren, die Projektergebnisse sind zu veröffentlichen.

4. Förderung von kommunalen Informationsinitiativen, Beteiligung an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes

4.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist die Vermittlung und Verbreitung des Wissens über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen sowie die Mitwirkung aller Bürgerinnen und Bürger, der heimischen Betriebe und Unternehmen sowie der örtlichen und regionalen Organisationen und Verbände als ein notwendiger Baustein für die erfolgreiche Umsetzung der hessischen Klimaschutzziele. Aus diesem Grund fördert das Land insbesondere kommunale Informationsmaßnahmen.

4.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind hessische Kommunen sowie deren Zusammenschlüsse.

4.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere Veranstaltungsreihen sowie umfangreiche Maßnahmen und Kampagnen zur Information und Qualifikation, soweit sie geeignet sind, über Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen zu informieren oder die Teilnehmer in diesen Themenbereichen zu qualifizieren. Es werden auch interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und einen Projektverantwortlichen benennen. Voraussetzung ist ein Konzept mit Angaben über die Zielsetzungen, Inhalte, Zielgruppen, Maßnahmen, Organisation, Zeitplanung und Ausgaben sowie die voraussichtlichen Effekte.

4.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

4.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 4.4.3 in Höhe von 70 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Hat sich die antragstellende Kommune, bei interkommunalen Projekten die projektverant-

wortliche Kommune oder der Zweckverband, im Rahmen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ zur Einführung und Einhaltung von Klimaschutzmaßnahmen verpflichtet, kann eine Förderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 4.4.3 in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

4.4.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich die zur Durchführung der Maßnahmen erforderlichen Ausgaben für Dritte, insbesondere Ausgaben für Referenten und Moderatoren, Sachausgaben (z. B. Druckkosten für Einladungsflyer oder für Informationsmaterialien) sowie Ausgaben für die Anmietung der Räumlichkeiten von Dritten.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Eigenleistungen,
- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

4.4.3 Eine Förderung ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 5.000 Euro und höchstens 100.000 Euro ergibt.

4.4.4 Die Beteiligung von Kommunen und deren Zusammenschlüsse an Wettbewerben der Europäischen Union oder des Bundes mit nach dieser Richtlinie geförderten Investitionsprojekten kann ebenfalls gefördert werden, wenn den projektverantwortlichen Bewerbern hierfür zusätzliche Ausgaben entstehen. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für zusätzlich zu erstellende Pläne, Nachweise und sonstige Teilnahmeunterlagen durch nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal. Teil II Nr. 4.4.3 findet insofern keine Anwendung, als auch eine Förderung bei zuwendungsfähigen Ausgaben von weniger als 10.000 Euro möglich ist. Anträge sind abweichend von Teil I Nr. 5 formlos mit Angaben zu Wettbewerb, Investitionsprojekt und Teilnehmern beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu stellen.

4.5 Weitere Bestimmungen

Die geförderten Maßnahmen sind zu dokumentieren. Nach Abschluss ist ein Bericht über das Gesamtprojekt vorzulegen.

5. Förderung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen in direkter Nachbarschaft bzw. Nähe zu Windenergieanlagen

5.1 Zuwendungszweck

Zweck der Zuwendung (Fördertatbestand) ist es, durch einen finanziellen Ausgleich für diese Kommunen die Akzeptanz zum Einsatz erneuerbarer Energien zu steigern, um die Umsetzung und Realisierung der energiepolitischen Zielsetzungen der Hessischen Landesregierung voranzutreiben. Erreicht werden soll dies durch die Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung des Klimaschutzes oder zur Anpassung an den Klimawandel. Gefördert werden vorrangig interkommunale Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels

5.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

1. Kommunen, in deren Gemarkung Windenergieanlagen errichtet wurden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - die Kommune hat während der Laufzeit der geförderten Projekte keine Möglichkeit, von direkten wirtschaftlichen Nutzungserträgen aus dem Betrieb der Anlage zu profitieren, und
 - es handelt sich um neu errichtete oder repowerte Windenergieanlagen sowie
 - die Genehmigung nach BlmschG für die Windenergieanlagen wurde nach dem 1. Januar 2015 erteilt.
2. Anrainergemeinden, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer nach BlmschG nach dem 1. Januar 2015 genehmigten Windenergieanlage (auch repowerten Windenergieanlage) befinden, wenn sich die Windenergieanlage in einem Abstand von bis zu 1 km zur Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 3 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines Ortsteils der antragstellenden Gemeinde befindet und die antragstellende Kommune keine Möglichkeit hat, von direkten wirtschaftlichen Nutzungserträgen aus dem Betrieb zu profitieren.

5.3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kommunale Projekte und Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen und zur Begrenzung der negativen Auswirkungen des Klimawandels. Es werden auch interkommunale Projekte gefördert, wenn sich mehrere betroffene Kommunen auf ein gemeinsames Projekt verständigen und eine projektverantwortliche Kommune benennen.

Gefördert werden:

- a) Kommunale Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes, die aufgrund einer fachliche Projektbewertung entweder unmittelbar oder durch ihre mittelbaren Wirkungen zu einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen führen.
- b) Kommunale Maßnahmen, die nach dem gegenwärtigen Stand der Technik zu einer

dauerhaften Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen.

Diese sind insbesondere:

- Erstellung einer Gefährdungsanalyse zur Identifikation von Anpassungsbedarfen,
- Erstellung einer modellgestützten Klimaanalyse von Kaltluft- und Flurwindssystemen, Identifizierung von klimarelevante Flächen zur Festlegung von Bebauungsgrenzen,
- Erstellung einer Simulation und Analyse der Abflusswege bei Starkniederschlägen mit Identifikation von zentralen und dezentralen Maßnahmen zur Minderung von Schäden durch diese Starkniederschläge,
- Entsiegelung/Begrünung/Beschattung öffentlicher Flächen (z. B. Schulhof, Kindergarten, Sportplätze, Dorfplätze, Straßenräume),
- Beschattung öffentlicher Gebäude durch bauliche Maßnahmen,
- Begrünung von Dächern, z. B. Flachdächern, oder Fassaden öffentlicher Gebäude,
- Installation von Freihalteeinrichtungen (z. B. Gittervorsätze mit Abschlag in Vorland) zum Offenhalten der Verrohrung von Fließgewässern,
- Rückbau verrohrter Gewässer zu Freispiegelgerinnen mit vergrößerter hydraulischer Leistungsfähigkeit,
- Schaffung/Erhalt/Ausbau für das dezentrale Nutzen, Versickern oder Rückhalten und Sammeln von Niederschlagswasser,
- Rückhaltung von Niederschlagswasser von Dachflächen öffentlicher Gebäude und Anlagen,
- Schaffung von innerörtlichen Wasserflächen oder von innerörtlichen Retentionsflächen an Fließgewässern,
- Ausbau des Trinkbrunnennetzes in urbanen Räumen.

5.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

5.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss unter Beachtung der Höchstgrenzen nach Nr. 5.4.3 in Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

5.4.2 Zuwendungsfähig sind insbesondere:

- Ausgaben an Dritte zur Umsetzung des Projektes und
- Ausgaben zur Erfolgskontrolle des Projektes sowie
- Ausgaben für die Dokumentation zur Darstellung des Projekts.

Ausgaben, die nicht unmittelbar dem Zweck der Förderung zuzuordnen sind, sind nicht zuwendungsfähig. Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

- Eigenleistungen,

- Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,
- Planungsarbeiten und Voruntersuchungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Bewirtungen sowie
- die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Jede antragsberechtigte Kommune kann sich an einem interkommunalen Projekt beteiligen und darüber hinaus jeweils einen Förderantrag für eigene Projekte stellen.

5.4.3 Die Höhe der Förderung wird auf einen Höchstbetrag von maximal bis zu 100.000 Euro je Antrag für ein oder mehrere Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekte einer antragsberechtigten Kommune festgelegt, für interkommunale Projekte beträgt der Höchstbetrag der Zuwendung 130.000 Euro je Antrag.

Eine Kombination mehrerer Maßnahmen in einem Förderantrag innerhalb der genannten Höchstgrenzen ist möglich.

5.5. Weitere Bestimmungen

Anträge sind abweichend von Teil I Nr. 5 beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen. Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage des Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen.

Eine anteilige Beteiligung betroffener Kommunen an Pachteinahmen von Windenergieanlagen im Staatswald steht einer Antragsstellung nach Teil II Nr. 5 dieser Richtlinie nicht entgegen.

Werden mehr Anträge gestellt als bewilligt werden können, werden in der Reihenfolge des vollständigen Antragseingangs vorrangig Kommunen berücksichtigt, die nicht anteilig an Pachteinahmen von Windenergieanlagen im Staatswald beteiligt wurden.

6. Förderung von Maßnahmen zur Haus- und Hofbegrünung privater Immobilien Eigentümer als Klimaanpassungsmaßnahmen in Kommunen

Auf Privatgrundstücken in Stadtteilen mit besonderer mikroklimatischer Belastung sollen Maßnahmen der Dach-/ Fassadenbegrünung sowie der Entsiegelung und Begrünung von Höfen privater Immobilieneigentümer über kommunale Förderprogramme der hessischen Klima-Kommunen gefördert werden. Kommunen können neben den Landesmitteln auch eigene Mittel für ergänzende private Einzelmaßnahmen gewähren. Um den Erfolg des kommunalen Förderprogramms der beantragenden Kommune sicherzustellen, werden vom Land auch die Kosten für die Beauftragung eines Planungsbüros übernommen, dem die

Durchführung des begleitenden Beratungsangebots, der fachlichen Antragsprüfung und der Umsetzung obliegt.

Die Förderung des Landes an private Immobilieneigentümer (Letztempfänger) erfolgt mittelbar nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO über kommunale Förderprogramme, die auf den Rahmenvorgaben (Teil II Nr. 6.5) basieren.

6.1 Zuwendungszweck

Die Zuwendung (Fördertatbestand) dient dem Zweck durch Begrünung von privaten Gebäuden und Höfen, die mikroklimatische Belastung von überhitzten Quartieren zu reduzieren und so einen Beitrag zur Klimaanpassung in Kommunen zu leisten.

6.2 Antragsberechtigte, Antragsverfahren und Zuwendungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Kommunen des Bündnisses „Hessen aktiv: Die Klima-Kommunen“ ab einer Größe von ca. 30.000 Einwohnerinnen und Einwohnern.

Die **Anträge** sind abweichend von Teil I Nr. 5 beim Ministerium einzureichen. Die Anträge müssen neben der Benennung des konkreten Fördergebietes auch den Nachweis zur Überhitzung des Gebietes im Sinne von Nr. 6.3.2 Buchst. a. enthalten.

Die Erstellung einer kommunalen Förderrichtlinie nach Teil II Nr. 6.5 ist Auflage im Zuwendungsbescheid (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und dem Ministerium vorzulegen.

6.3 Gegenstand der Förderung

6.3.1 Zur Umsetzung der Maßnahmen gewährt das Land den Kommunen nach VV Nr. 12 zu § 44 LHO Mittel zur Förderung von Investitionen und Bepflanzung mit mehrjährigen vorrangig heimischen Pflanzen zur Begrünung auf Privatgrundstücken und für die Beauftragung eines Planungsbüros, das eine begleitende Beratung für private Immobilieneigentümer (Letztempfänger), die fachliche Prüfung der Anträge und die Umsetzung der Maßnahme durchführt.

6.3.2 Das für eine Förderung vorgeschlagene Stadtgebiet muss folgende **Voraussetzungen** erfüllen:

- a. Das definierte zusammenhängende Stadtgebiet muss im Rahmen einer Stadtklimaanalyse als Gebiet mit hoher bis sehr hoher bioklimatischer Belastung oder durch eine Klimafunktionskarte als Überwärmungsgebiet oder durch einen Klimaplanatlas als stark überwärmtes Gebiet identifiziert worden sein. Die Begründung zur Auswahl des Gebietes kann im Einvernehmen mit dem Ministerium durch eine alternative mikroklimatische Untersuchung dargelegt werden.
- b. Das definierte Gebiet darf nicht innerhalb eines festgelegten Fördergebiets einer städtebaulichen Gesamtmaßnahme liegen.

6.3.3 Die antragstellende Kommune muss ihr Förderprogramm inkl. Antragsprüfung, Bewilligung, Bescheinigung, Prüfung der Verwendungsnachweise vollständig abwickeln. Zusätzlich müssen die Vorgaben des Ministeriums für das kommunale Förderprogramm eingehalten

werden. Änderungen der Vorgaben und Regularien für die Ausgestaltung der kommunalen Förderrichtlinie sind nur im Einvernehmen mit dem Ministerium möglich.

6.4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

6.4.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Hierbei sind die bei der Durchführung des Förderprogramms anfallenden Personal- und Sachausgaben der Kommune nicht zuwendungsfähig, werden aber als kommunaler Eigenanteil gewertet und berücksichtigt.

6.4.2 Für die Umsetzung des kommunalen Förderprogramms zur Haus- und Hofbegrünung kann die antragsberechtigte Kommune bei Vorlage eines entsprechenden Konzepts und ggf. einer Förderrichtlinie nach Teil II Nr. 6.5 Fördermittel beantragen. Die Förderung wird für längstens zwei Jahre in Höhe von bis zu 520.000 Euro gewährt. Hiervon darf die Kommune bis zu 20.000 Euro jährlich für die Beauftragung eines Planungsbüros verwenden.

6.4.3 Die Zuwendungsempfängerin (Kommune) muss die Zuwendung in Höhe von bis zu 240.000 Euro jährlich nach Maßgabe der VV zu § 44 LHO, insbesondere der VV Nr. 4.2 und Nr. 12 zu § 44 LHO, an private Immobilieneigentümer (Letztempfänger) weiterleiten. Die privaten Dritten haben die für den Einsatz geltende kommunale Förderrichtlinie, die Vergabevorschriften nach Teil III Nr. 6 und die Auflagen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.

Die Weiterleitung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheides. Die Bestimmungen der ANBest-GK sind sinngemäß zum Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides zu machen.

6.4.4 Die Zuwendung wird durch die bewilligende Stelle auf Anforderung entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf für die Einzelmaßnahmen ausgezahlt. Die Anforderungen sind bis zum letzten Abruf auf Hundert Euro zu runden.

6.5 Kommunale Förderbestimmungen (Rahmenvorgaben)

Die Rahmenvorgaben für die Ausgestaltung der kommunalen Förderrichtlinie sind bindend und können nur im Einvernehmen mit dem Ministerium geändert werden. Die Kommune ist verpflichtet, ein Planungsbüro mit der fachlichen Beratung, Antragsprüfung und Umsetzung der Maßnahme zu beauftragen; ein entsprechender Hinweis ist im Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Der Kommune ist freigestellt, ihr kommunales Förderprogramm um weitere eigene Fördertatbestände zu ergänzen, z. B. um die Förderung von Projekten des urbanen Gärtnerns für Vereine oder Schulen zu ermöglichen. Diese zusätzlichen Fördertatbestände werden nur aus kommunalen Mitteln finanziert, eine Finanzierung aus Landesmitteln ist ausgeschlossen.

- a. Förderzeitraum: Ab Förderzusage durch das Ministerium zwei Jahre (frühestens ab 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020), danach noch ein Jahr zur Abwicklung des Förderprogramms. Daher ist im Zuwendungsbescheid die Auflage aufzunehmen, dass die Arbeiten innerhalb von 12 Monaten nach der Bewilligung beendet sein müssen.

- b. Fördervolumen: Maximal 480.000 Euro.
- c. Antragsberechtigte Personen: Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, und zwar Eigentümer, Erbbauberechtigte, sowie Genossenschaften und Eigentümergemeinschaften von selbst genutzten oder vermieteten Gebäuden.
- d. Fördervoraussetzungen:
- Die Gestaltung soll in erster Linie auf die Verbesserung der mikroklimatischen Situation vor Ort sowie auf die Erholungsbedürfnisse der Bewohnerinnen und Bewohner der zugehörigen Gebäude ausgerichtet sein. Die Freiflächen müssen von allen zugehörigen Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden können. Hierzu kann eine Zusammenlegung mehrere Innenhöfe sinnvoll sein.
 - Die Maßnahmen müssen den Wohn- und Freizeitwert des Grundstücks, des Gebietes oder der Fläche wesentlich und nachhaltig verbessern und wirtschaftlich vertretbar sein.
 - Nach Fertigstellung der Maßnahmen sollen im Gebiet der geförderten Maßnahme Grün- und Vegetationsflächen sowie sonstige versickerungsfähige Flächenteile die befestigten Flächen deutlich überwiegen. Regenwasser soll so weit wie möglich flächig, z. B. durch Fugen der Bodenbeläge, versickern können.
 - Bei ensemble- und denkmalgeschützten Objekten bedarf die Begrünung der Fassade und des Daches der Erlaubnis der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde nach § 18 in Verbindung mit § 20 HDSchG Eine Kopie des Erlaubnisbescheides der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. eine Kopie der Baugenehmigung sind dem Antrag beizufügen.
 - Die Kosten der Neu-/Umgestaltung dürfen nach § 559a BGB nicht auf die Miete umgelegt werden.
 - Letztempfänger sind zudem verpflichtet, die Maßnahme nach Abschluss zu erhalten.
 - Wird im Rahmen der Begrünung und Neugestaltung Holz verbaut, so muss dieses nach PEFC oder FSC Standard zertifiziert werden.
 - Es sind grundsätzlich vorrangig heimische Pflanzen für die Begrünung zu verwenden. Je 100 Quadratmeter Hoffläche ist zudem ein gebietstypischer Laubbaum zu pflanzen.
- e. Fördergebiet: Definition durch die Kommune.
- f. Fördertatbestand und -umfang: Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gefördert werden Maßnahmen, die zur kleinräumigen bioklimatischen Entlastung führen, insbesondere Maßnahmen wie Dach-, Fassadenbegrünungen an Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, sowie die Begrünung von Innenhöfen:
- Gestaltung und Begrünung von gemeinschaftlich genutzten Freiflächen, Spielflächen, Gärten,

- feste Begrünung von Fassaden und Dächern,
- vorbereitende und begleitende Maßnahmen, wie Analysen, Entsiegelungsmaßnahmen und Abrissarbeiten.

Die Förderhöhe unterscheidet sich je nach Maßnahme pro Quadratmeter begrünter bzw. gestalteter und durch Aufmaß nachgewiesener Fläche. Eine Förderung (Anteilsfinanzierung) ist nur möglich, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben so bemessen sind, dass sich eine Zuwendung von mindestens 10.000 Euro und höchstens 20.000 Euro ergibt.

Die nachfolgend angegebenen Bandbreiten zur Förderhöhe sind von der Kommune bei der Antragstellung zu konkretisieren.

- Hofbegrünung und begleitende Maßnahmen: 35 bis 50 Euro/m², jedoch maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Fassadenbegrünung: 30 bis 50 Euro/m², jedoch maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- Dachbegrünung: 15 bis 25 Euro/m² für extensive Begrünung und 30 bis 50 Euro/m² für intensive Begrünung, jedoch maximal 60 bis 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen an Neubauten bis zu fünf Jahren seit ihrer Fertigstellung,
- Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Brunnen, Skulpturen, aufwendige Anlagen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- Spielflächen, die nach § 8 Abs. 2 HBO erforderlich sind,
- technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begrünung stehen,
- gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen und
- Eigenleistungen.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn:

- die beabsichtigte Nutzung der Freifläche den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder anderen öffentlich-rechtlichen oder nachbarrechtlichen Vorschriften widerspricht,
- vorhandene oder baurechtlich erforderliche Anlagen, wie z. B. Kinderspielplätze, erforderliche Garagen und Stellplätze, Geh-, Fahr- und Leitungsrechte negativ beeinträchtigt werden,
- mit der Durchführung der Maßnahme ohne Zustimmung der Kommune vor der Bewilligung begonnen wird. Die gegebenenfalls erforderliche Gestaltungsplanung und die Kostenberechnung durch das Planungsbüro gelten nicht als Maßnahmenbeginn.
- bei Anträgen von Eigentümergemeinschaften, der erforderliche Beschluss der Eigentümerversammlung nicht vorgelegt wird.

III. Allgemeine Förderbestimmungen

Grundsätzlich gelten die folgenden allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des § 3 Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden, des § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Liegen nach fachtechnischer Prüfung mehr geeignete Projektanträge vor als bewilligt werden können, entscheidet der Eingang des vollständigen Antrags mit Unterlagen, wenn in den Einzelbestimmungen in Teil II der Richtlinie keine andere Regelung getroffen wurde. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein.

Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I, S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

3. Das Hessische Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der klimapolitischen Ziele des Landes Hessen besonders dienen.

Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

4. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags, der unter www.wibank.de abgerufen werden kann, gewährt, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist. Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid wirksam geworden ist.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn der Förder-

berechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen.

5. Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung an kommunale Empfänger findet deren finanzielle Leistungsfähigkeit und Stellung im Finanz- und Lastenausgleich nach § 56 FAG keine Berücksichtigung.
6. Weitere Bestimmungen:
Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV, sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Die Rücknahme oder der Widerruf von Zuwendungsbescheiden ist nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern sie oder er auf Gründen beruhen, die die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
- die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu §44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.

Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

Kommunen und Kommunalverbände einschließlich ihrer Eigenbetriebe haben den

Erlass zur Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Erlasses kann die Zuwendung ganz oder teilweise zurückgefordert werden. Darauf ist im Zuwendungsbescheid hinzuweisen.

Eine vergaberechtliche Beratung vor der Durchführung von Vergabeverfahren wird empfohlen, um (Teil-)Rückforderungen der Zuwendungen aufgrund von Vergabeverstößen zu vermeiden. Hierfür und für weitergehende Informationen steht die Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. Bierstadter Str. 9, 65189 Wiesbaden, Tel.: 0611-974 588-0 oder HAD-Hotline -28, Fax: -20, E-Mail: info@absthessen.de, Internet: www.had.de zur Verfügung.

7. Abweichend von Nr. 4.2 Abs. 2 Satz 1 der ANBest-P hat die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) überschreiten, zu inventarisieren.
8. Abweichend von Nr. 5.1.6 Satz 1 der ANBest-GK ist die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich der bewilligenden Stelle anzuzeigen, wenn Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer einen Betrag von 800 Euro überschreiten, nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder benötigt werden.
9. Für investive Projekte ist Fördervoraussetzung, dass die zweckentsprechende Nutzung für fünfzehn Jahre sichergestellt ist und die Wirtschaftlichkeit (betriebswirtschaftliche Effizienz unter Einschluss der Förderung) des Vorhabens nachgewiesen wird. Die mit der erhaltenen Zuwendung erstellten Anlagen müssen im Eigentum der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbleiben oder die bestimmungsgemäße Nutzung der Anlage muss durch Grunddienstbarkeiten gesichert sein. Ausnahmen hiervon können auf Antrag zugelassen werden, wenn der Zuwendungszweck durch die Veräußerung nicht gefährdet wird.
10. Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK nachzuweisen.
11. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erst nach Eingang und Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Bei Zuwendungen über 25.000 Euro werden bis zu 80 Prozent der Fördersumme abweichend von VV Nr. 7.2 zu § 44 LHO sowie von Nr. 1.4 ANBest-P und Nr. 1.3 ANBest-GK gegen Nachweis der getätigten Ausgaben (Erstattungsprinzip) ausgezahlt. Für die restlichen 20 Prozent gilt ein Schlusszahlungsvorbehalt bis zur Vorlage des Prüfberichts zum Verwendungsnachweis. Satz 1 bis 3 finden für Förderungen nach Teil II Nr. 6 keine Anwendung.
12. Eine Kumulation mit Fördermitteln des Bundes, z. B. aus der Nationalen Klimaschutzinitiative, der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, sofern keine weiteren Mittel des Landes Hessen eingesetzt werden und die Summe aller Förderungen 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Bei Förderungen nach Teil II. Nr. 6 ist eine Kumulation von Fördermitteln nicht zulässig.

13. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat jede von der bewilligenden Stelle oder von ihr beauftragten Stelle für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung sowie Evaluierungen zu unterstützen.
14. Der Zuwendungsgeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäische Rechnungshof haben ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, das im Rahmen von örtlichen Erhebungen auch eine Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers umfasst.
15. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name, Angaben über das Vorhaben und über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form veröffentlicht werden können.
16. Bei der Umsetzung eines Projektes sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Bündnisses sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

IV. Beihilferechtliche Einordnung

Soweit die Programme den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, erfolgt die Förderung nach dem genehmigungsrechtlichen Status des jeweiligen Programms.

Dies sind:

„De minimis“-Beihilfe: „De minimis“-Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352, S. 1) vergeben. Ein Unternehmen darf innerhalb von drei Steuerjahren insgesamt nicht mehr als 200.000 Euro bzw. 100.000 Euro bei Unternehmen, die im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs tätig sind, an Subventionen in Form von „De-minimis“-Beihilfen erhalten. Übersteigt der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen, die ein Unternehmen in den letzten drei Steuerjahren erhalten hat, auf Grund der Förderung die genannten „De-minimis“-Höchstbeträge, kann keine Zuwendung gewährt werden.

Sofern „De-minimis“-Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, darf der Gesamtbetrag der Beihilfe 500.000 Euro nicht übersteigen (Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen (ABl. EU L 114, S. 8).

Bei „De-minimis“-Beihilfen sind Informations- und Dokumentationspflichten vom Zuwendungsempfänger zu beachten; diese werden mit den Antragsformularen und Bewilligungsbescheiden mitgeteilt.

- Freigestellte Beihilfen: Freigestellte Beihilfen werden im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit

bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187, S. 1 - AGVO -) gewährt.

- Genehmigte Beihilfen: genehmigte Beihilfen werden im Rahmen von notifizierten Beihilferegelungen gem. Art. 108 Abs. 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt.

Bei der Förderung von kommunalen Unternehmen nach Teil II sind die beihilferechtlichen Vorschriften nach dem genehmigungsrechtlichen Status zu beachten.

V. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Richtlinie tritt am 17. September 2019 in Kraft und am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 14. Dezember 2015 (StAnz. S. 1335), die jedoch für die nach ihr bewilligten Maßnahmen weiterhin anwendbar bleibt. Anwendbar für diese Maßnahmen bleiben auch die VV zu § 44 LHO in der Fassung vom 11. Januar 2013.

Wiesbaden, den 03. September 2019

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

IV 2 - 078 m 12.01.02

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80, 65189 Wiesbaden
umwelt.hessen.de